

# STATUTEN

## Vereinigung Nordwestschweizerischer Spitäler (VNS)

**Letzte Aktualisierung 22. Mai 2018**

(Erstellt am 01. Juni 2004 / Änderungen: 03. Mai 2016, 15. August 2012, 16. März 2009, 20. April 2005)

## Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Vereinigung Nordwestschweizerischer Spitäler", nachfolgend VNS genannt, besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB.

Er bildet den Zusammenschluss von privaten und öffentlich-rechtlichen Spitäler und Kliniken aus der Region NWS.

Der Sitz der VNS wird durch den Vorstand bestimmt.

Sie ist politisch und konfessionell neutral.

## Art. 2 Zweck

- Die VNS setzt sich im Interesse ihrer Mitglieder für eine qualitativ hochstehende Spital-Versorgung und sämtliche Arbeitgeberbelange ein. Sie unterstützt ihre Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und vertritt deren Interessen nach aussen.
- Sie übt unter den Mitgliedern eine Koordinationsfunktion bei Fragestellungen aus dem Gesundheits- und Spitalbereich aus.
- Sie befasst sich mit allen spitalrelevanten Fragen. Dazu arbeitet sie eng mit den anderen im Spitalbereich sowie im Gesundheits- und Sozialwesen tätigen Organisationen, Institutionen und Behörden zusammen.
- Sie ist Ansprechpartnerin für Behörden, Sozialversicherungen und sonstige interessierte Kreise.
- Sie ist ein Regionalverband von „H+ die Spitäler der Schweiz“.

## Art. 3 Aufgaben

Zur Erfüllung ihres Zwecks nimmt die VNS insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Vertretung der Mitglieder- und Spitalinteressen auf kantonaler und regionaler Ebene in der Politik und bei Behörden, Sozialversicherungen, sowie bei anderen Organisationen, deren Tätigkeits- und Aufgabenbereich die Spitäler betrifft;
- Im Auftrage der Mitglieder führen von Verhandlungen, z.B. Statistiken, Tarifverhandlungen.
- Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung von Image, Akzeptanz und Unterstützung der Spitäler;
- Abgabe von Stellungnahmen zu sozial- und gesundheitspolitischen Grundsatzfragen und zu Gesetzesentwürfen;
- Koordinieren und Verfassen von Vernehmlassungen.
- Erbringen von Dienstleistungen an die Mitglieder in den Bereichen u.a. Information, Schulung und Beratung;
- Engagement im Bildungsbereich und Mitwirkung bei der Entwicklung, Regelung sowie Umsetzung von Bildungs- und Schulungsangeboten auf regionaler Ebene.
- Mitwirkung in den entsprechenden Gremien, z.B. Organisation der Arbeitswelt (OdA), Arbeitssicherheit (EKAS), Qualitätsmanagement (QM) etc.
- Betreibt eine neutrale und unabhängige Ombudsstelle für die VNS-Spitäler.
- Förderung und Koordination von Netzwerken und gemeinsamen Projekten unter den Spitalern.

## **Art. 4 Mitgliedschaft**

### **4.1 Arten der Mitgliedschaft**

#### **4.1.1 Aktivmitglieder**

Private und öffentlich-rechtliche Spitäler und Kliniken der Nordwestschweiz, die der stationären Krankenversorgung dienen.

#### **4.1.2 Passivmitglieder**

Andere Institutionen und Organisationen wie z.B. Tageskliniken, die auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens tätig sind.

#### **4.1.3 Gönner**

Einzelpersonen und Firmen oder Organisationen, welche den Verband unterstützen möchten

### **4.2 Stimmrecht**

Aktivmitglieder besitzen volles Stimmrecht.

Passivmitglieder und Gönner besitzen kein Stimmrecht (siehe 6.4).

### **4.3 Ein- und Austritt**

Beitrittsgesuche sind der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung besteht ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung. Jedes neu-eintretende Mitglied leistet eine Eintrittsgebühr. Diese wird vom Vorstand festgelegt. Dieser Betrag wird nicht verzinst und verfällt bei Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes vollumfänglich.

Ein Austritt kann nur auf Jahresende erfolgen. Die Austrittserklärung muss spätestens drei Monate vorher der Geschäftsstelle mit eingeschriebenem Brief eingereicht sein.

**4.4.** Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes ein Mitglied ohne Angabe von Gründen ausschliessen.

**4.5.** Jedes Mitglied wahrt das Geschäftsgeheimnis der übrigen Mitglieder.

**4.6.** Die Mitglieder verpflichten sich, aktiv an der Erreichung des Vereinszweckes mitzuwirken. Sie stellen der Geschäftsstelle diejenigen Dokumente und Informationen zur Verfügung, welche zur Erfüllung der Aufgaben, insbesondere des Aufgabenbeschriebs notwendig sind.

## **Art. 5 Organe**

Die Vereinigung Nordwestschweizerischer Spitäler hat folgende Organe:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

## **Art. 6 Mitgliederversammlung**

### **6.1 Ordentliche Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der VNS. Sie umfasst alle Aktiv- und Passivmitglieder sowie Gönner. Sie tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung durch den Vorstand zusammen.

## 6.2 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand, oder durch 1/5 der Mitglieder, sowie durch die Revisionsstelle einberufen werden. Der Antrag hat schriftlich mittels eingeschriebenen Briefs unter Angabe der Traktanden und mit einer Begründung zu erfolgen.

Die ausserordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von fünf Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrages abzuhalten.

## 6.3 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls
- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle
- Déchargeerteilung an den Vorstand
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Behandlung und Beschlussfassung über die Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes
- Behandlung von Rekursen betreffend die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern
- Statutenänderungen
- Auflösung der VNS

## 6.4 Stimmrecht

Der Übertrag des Stimmrechts an eine andere Institution ist nicht möglich.

Die Mitgliederbeiträge setzen sich aus einem Grundbeitrag und aus einem variablen Beitrag zusammen. Der variable Beitrag bemisst sich nach der Zahl der Vollzeitäquivalente der Mitarbeitenden in den ihm angeschlossenen Betrieben. Berechnungsgrundlage bildet jeweils die Bundesstatistik des Vorjahres oder eine gleichwertige offizielle Statistik. Die Details werden vom Vorstand in einem separaten Reglement geregelt.

Die Anzahl der Stimmen pro Institution wird wie folgt berechnet:

Der gesamte Mitgliederbeitrag (Sockelbeitrag plus der im Grundsatz variable Anteil nach Vollzeitäquivalente Mecano, FTE adjustiert) dividiert durch den Sockelbeitrag, abgerundet auf eine ganze Zahl, ergibt die Anzahl der Stimmen pro Institution.

Der Grundbeitrag und der variable Beitrag je Vollzeitäquivalent werden jährlich durch die Generalversammlung festgelegt

Bei Austritt erfolgt keine Rückerstattung des im Austrittsjahr bezahlten bzw. geschuldeten Beitrags.

Passivmitglieder und Gönner sind befugt, an den Diskussionen teilzunehmen, haben aber kein Stimm- und Wahlrecht.

## 6.5 Abstimmungen

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, ausgenommen bei Abstimmungen über Art. 11 und 12 der Statuten.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident.

Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt. Der Vorstand oder ein Drittel der anwesenden Stimmen können geheime Abstimmungen bzw. Wahlen verlangen.

## 6.6 Einladungen und Anträge

Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung mit Traktanden und Anträgen des Vorstandes muss den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor der Versammlung zugestellt werden.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand fünf Wochen vor der Versammlung schriftlich und begründet eingereicht werden.

## **Art. 7 Vorstand**

### **7.1 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus mindestens 4, maximal 9 Mitgliedern. Eine ausgewogene Vertretung der Mitglieder ist anzustreben. Ausser der Präsidentin/dem Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.

### **7.2 Amtsdauer**

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Es ist anzustreben, dass das Präsidium im Turnus von drei Jahren wechselt.

### **7.3 Zuständigkeitsbereich**

Der Vorstand ist in allen Angelegenheiten zuständig, die nach Statuten und Gesetz nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere übernimmt er folgende Aufgaben:

- Besorgung der laufenden Geschäfte
- Vertretung des Verbandes nach aussen
- Festlegung der Zeichnungsberechtigung
- Aufsicht über die Geschäftsstelle
- Bezeichnung der Geschäftsstelle und Abschluss einer Vereinbarung mit ihr
- Erstellung von Aufgabenbeschreibungen für die Geschäftsstelle
- Aufnahme von Mitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Wahl der Mitglieder in die Dachverbände
- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Infoveranstaltungen
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann für einzelne Aufgaben Fachausschüsse und Kommissionen einsetzen. Projekte und Arbeitsgruppen von einzelnen Mitgliedern werden von diesen separat finanziert. Die VNS kann sich daran beteiligen.

Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben ein Reglement erlassen.

### **7.4 Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid. In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg gefasst werden.

### **7.5 Zeichnungsberechtigung**

Für die Zeichnungsberechtigung erlässt der Vorstand ein entsprechendes Reglement.

## **Art. 8 Geschäftsstelle**

Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind in einer Aufgabenbeschreibung und in der separaten Vereinbarung mit dem Vorstand geregelt.

Die Geschäftsstellenleitung führt die Geschäftsstelle, erledigt die Sockelaufgaben der VNS im Mandatsverhältnis und kann weitere Projektaufgaben im Mandatsverhältnis übernehmen.

## **Art. 9 Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle muss unabhängig und fachkundig sein. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle prüft die Rechnung und erstattet der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

Die Aufgaben der Revisionsstelle können auch einem anerkannten Treuhandbüro übertragen werden.

## **Art. 10 Finanzen**

### **10.1 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

### **10.2 Mittelbeschaffung**

Die VNS beschafft sich die Mittel wie folgt:

- Mitgliederbeiträge werden jährlich an der Mitgliederversammlung festgelegt
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Zuwendungen
- Entschädigungen für besondere Dienstleistungen
- Spenden und Legate sowie Sponsorenbeiträge
- Projektgebundene Beiträge

### **10.3 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der VNS haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **Art. 11 Statutenänderung**

Die Statuten können an jeder Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden, sofern die Statutenänderung ordnungsgemäss traktandiert war.

## **Art. 12 Auflösung**

Die VNS kann durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfällig vorhandenen VNS-Vermögens. Dieses ist für gemeinnützige Zwecke im Sinne von Art. 2 und 3 zu verwenden.

## **Art. 13 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 28. Mai 2004 angenommen und per 1. Juni 2004 in Kraft gesetzt worden. Änderungen sind an den Mitgliederversammlungen vom 20. April 2005 und 16. März 2009, an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 15. August 2012 sowie an der Mitgliederversammlung vom 3. Mai 2016 erfolgt.

Basel, 03.05.2016

### **Vereinigung Nordwestschweizerischer Spitäler**

Der Präsident:



Hans-Peter Ulmann

Protokollführung:



Hans Zeltner